



Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Richtlinien zur Förderung der Speicherung
und Versickerung von Niederschlagswasser
und Rückhaltmaßnahmen für
Grundstücksentwässerungsanlagen

A) Förderung der Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser

Die Gemeinde Berg gewährt zur Verbesserung des Grundwasserhaushalts und insbesondere zur Schonung der Trinkwasserreserven für die nachstehenden Maßnahmen zur Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser folgende Zuschüsse.

1. Speicherung von Niederschlagswasser (Rückhaltung):

Für die Errichtung eines fest installierten Regenwasserspeicherschachts ohne Versickerung

- | | |
|---|-----------------|
| a) bei einem Rauminhalt von mindestens 3 m ³ | 100,00 € |
| b) für jedes weitere über 3 m ³ hinausgehende Speichervolumen
je volle Kubikmeter | 25,00 € |
- höchstens jedoch **250,00 €**

2. Versickerung von Niederschlagswasser:

Für die Errichtung eines Regenwasserspeicherbauwerks mit einem Rauminhalt von mindestens 10 m³ mit anschließender Versickerung unter der Voraussetzung, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser in den Untergrund eingeleitet werden **250,00 €**

Dieser Zuschuss wird auch dann gewährt, wenn durch geeignete anderweitige Maßnahmen gewährleistet werden kann, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in den Untergrund eingeleitet wird.

3. Nebenbestimmungen zur Zuschussgewährung:

- Die gemeindliche Förderung wird auf Antrag für alle Maßnahmen nach Nr. 1 und Nr. 2 gewährt, die zu diesem Zweck ab 1. August 1996 ausgeführt wurden bzw. künftig ausgeführt werden.
- Die gemeindliche Förderung gilt nicht für Maßnahmen, zu denen der Grundstückseigentümer aufgrund gesetzlicher Vorgaben, behördlicher Genehmigungen und Anordnungen verpflichtet ist, oder wenn der von der Gemeinde festgesetzte maximale Befestigungsgrad des Grundstücks überschritten wird.
- Die Inhaltsbemessung der Bauwerke erfolgt ab Unterkante des Überlaufs.
- Mit der Zuschussbewilligung wird der Grundstückseigentümer im erforderlichen Umfang vom Benutzungszwang des § 5 EWS befreit.

- e) Die gemeindliche Förderung wird nicht gewährt, wenn durch die Maßnahmen nach Nr. 1 und Nr. 2 Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken zu erwarten sind.
- f) Bei Beantragung eines Zuschusses nach Ziffer 2 hat der Antragsteller durch einen Sickertest bzw. durch einen Bodenaufschluss die Sickerfähigkeit des Untergrundes nachzuweisen.
- g) Sickerschächte sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu errichten und zu betreiben.
- h) Der gemeindliche Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn durch weitere Maßnahmen auf dem geförderten Grundstück der von der Gemeinde festgesetzte Befestigungsgrad überschritten wird oder die geförderte Rückhaltung bzw. Versickerung nicht mehr erfolgt.

B) Rückhaltemaßnahmen für Grundstücksentwässerungsanlagen

Um die Einleitung von Niederschlagswasser bei Starkregen zu begrenzen, werden folgende Einleitungsbedingungen festgesetzt:

1. Begrenzungen des Befestigungsgrades der an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke auf 50 % der Grundstücksfläche.
Bei der Ermittlung des Befestigungsgrades werden befestigte Freiflächen, die eine teilweise Versickerung zulassen (Öko-Pflaster, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen, usw.) mit 70 v. H. der Fläche herangezogen.
2. Bei Überschreitung des vorgesehenen Befestigungsgrades ist auf dem Grundstück ein Regenrückhaltebauwerk vorzusehen, das mit einer Drosseleinrichtung ausgestattet ist, durch die gewährleistet wird, dass maximal die Niederschlagswassermenge an die öffentliche Entwässerungsanlage abgegeben wird, die bei einem Befestigungsgrad von 50 % anfällt.
3. Die Berechnung des Rückhaltevolumens obliegt dem Bauantragsteller und hat nach den ATV-Arbeitsblättern A 117 und A 118 zu erfolgen. Zur Berechnung des Rückhaltevolumens werden von der Gemeinde folgende Werte vorgegeben:

a) maximaler Befestigungsgrad:	50 v. H.
b) Berechnungsregen:	100 l/s ha
c) Regenereignis:	20-jähriges Hochwasser (HQ ₂₀)